

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 16. November 2017
2017/532

vom 14. November 2017

1. Marc Scherrer: Notarztsystem

Die Versorgung des Kantons Basel-Landschaft ist hinsichtlich der Abdeckung mit einsatzfähigen Notärztinnen und Notärzten unterschiedlich organisiert. Das Laufental muss bis heute auf ein Notarztsystem verzichten.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Wie ist das Notarztsystem im unteren Baselbiet und im Laufental heute organisiert?

Jeder Rettungstransport wird von einem Rettungssanitäter begleitet. Bei speziell definierten Indikationen kann zusätzlich ein Notarzt/eine Notärztin beigezogen werden. Jedes Rettungstransportunternehmen hat ein eigenes Notärztesystem.

Der Kanton Basel-Landschaft ist bezüglich Rettungsdienste und Notärzte flächendeckend über mehrere Unternehmen organisiert. Die Organisation richtet sich nach dem Anhang 1 zur Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (SGS 934.11).

So sind aktuell folgende Rettungstransportunternehmen resp. Notarztvarianten im Einsatz:

- Bezirk Laufen: Firma Paramedic. Das Transportunternehmen arbeitet mit Rega-Notärzten zusammen.
- Bezirk Arlesheim und die Gemeinden Duggingen, Burg i.L. und Grellingen im Bezirk Laufen sowie den Eggfluchtunnel: Firma Käch Falck mit eigenen Notärzten
- Gemeinden Birsfelden, Muttenz, Bottmingen, Binningen, Allschwil und Schönenbuch: Rettung Basel mit eigenen Notärzten
- Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg sowie die Industrieanlage Lachmatt (Muttenz): Rettungsdienst des KSBL mit eigenen Notärzten.

1.3. Frage 2: Wie viele Rettungsdiensteinsätze waren in den vergangenen zehn Jahren nach dem sogenannten Notarzt Indikationskatalog (z.B. Reanimation) notwendig resp. wie oft kam ein REGA-Einsatz im unteren Baselbiet und im Laufental zum Einsatz?

Die Auswertung über die REGA-Einsätze bezieht sich auf den ganzen Kanton Basel-Landschaft. Eine genauere Differenzierung auf Bezirke und Indikationen ist gemäss Aussage der REGA nicht möglich.

Jahr	Primäreinsätze von Basis Basel	Primäreinsätze von Basis Bern	Primäreinsätze von Basis Zürich	Total Primäreinsätze im Baselbiet
2006	35	7	4	46
2007	52	7	2	61
2008	29	6	2	37
2009	36	4	4	44
2010	43	0	1	44
2011	40	5	3	48
2012	52	6	4	62
2013	32	3	2	37
2014	45	1	1	47
2015	48	2	2	52
2016	51	6	1	58
2017 bis 30.09.	58	6	3	67

1.4. Frage 3: Zieht der Regierungsrat in Betracht, flächendeckend ein Notarztsystem aufzubauen und dies ggf. gemeinsam mit anderen Partnern (Kanton Solothurn, KSBL, Hausärzte Gesellschaft, Rettungsdienst etc.) zeitnah zu realisieren?

Die auf Beginn des Jahres 2018 beabsichtigte Zusammenarbeit im Sinne einer Zusammenlegung der Sanitätsnotrufzentrale des KSBL mit der Sanitätsnotrufzentrale der Rettung BS führt zu einer Harmonisierung der Disposition der Rettungstransporte in den beiden Kantonen.

Der Kanton ist über die von der Kantonsärztin präsidierte „Rettungskommission“ in den Informationsfluss betreffend die weiteren Entwicklungen im Bereich Rettung, Rettungskette, Notärzte, MANV, etc. eingebunden. In der Rettungskommission sitzen Vertretungen von Rettungsdiensten aus den Kantonen BL, BS und SO ein, so dass eine regionale Betrachtung gewährleistet ist. In der Berichterstattung zum [Postulat 2017-048](#) wird zudem, neben der möglichen Einsetzung eines „Notfall-Informations-Modells analog zum «Tessiner-Modell»“, auch die Situation der Rettungskette BL (inkl. Notarztregime) eingehend beleuchtet werden. Mit dem Bericht zum Postulat ist fristgerecht im 2. Quartal 2018 zu rechnen.

2. Andrea Kaufmann: Littering, Lärmbelästigungen und Vandalismus auf Sekundarschulareal Installierung von Kameras

Das Areal der Sekundarschule dient abends und an den Wochenenden für Jugendliche als Aufenthaltsort. Leider wird an einigen Orten massives Littering, Lärmbelästigungen und teilweise auch Vandalismus betrieben. Auch während der regulären Schulzeit werden diverse Fahrräder manipuliert und beschädigt. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen morgens nicht über Bierflaschen stolpern, wenn sie das Areal betreten. Hauswarte sollen nicht jeden Morgen die Spuren der Partys beseitigen müssen und die umliegenden Nachbarn sollen nicht mit Lärm und Abfall im Garten belästigt werden

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Wer ist für die Kontrolle des Schulgeländes am Abend und am Wochenende zuständig?

Als Eigentümerversammlung des Kantons ist der Bereich Immobilien zuständig für das generelle Hausrecht auf den Grundstücken des Kantons. Er verfügt über eine Notfallplanung und einen Pikettdienst in der Hauswartung.

Auf den Sekundarschulanlagen hat der Bereich Immobilien unter Beizug und Berücksichtigung der Polizeireglemente der Gemeinden Verbotstafeln installiert. Neben den Hauswarten können somit auch Drittpersonen die Gemeindepolizei kontaktieren, wenn ihnen Fehlverhalten in Bezug auf die getroffenen Verbote auffallen sollte – insbesondere ausserhalb der Betriebszeiten der Schulen.

2.3. Frage 2: Gibt es die Möglichkeit Überwachungskameras auf dem Schulareal zu installieren?

Grundsätzlich ist dies möglich, wobei der Bereich Immobilien sich der Dienststelle Datenschutz Basel-Landschaft anschliesst und ebenfalls deutlich macht, dass eine Videoüberwachung einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt sowie in das Recht jeder einzelnen Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Das HBA hat zur Klärung und Vereinheitlichung des Vorgehens im Bereich Videoüberwachung eine Leitlinie erstellt.

Es ist zwingend erforderlich, vor einer geplanten Videoüberwachung in den kantonalen Verwaltungs-Liegenschaften eine Problem- und Massnahmenanalyse zu erstellen. Die bisherigen Mittel müssen überprüft werden, die Vor- und Nachteile der Videoüberwachung abgewogen, der Zweck der Videoüberwachung genau definiert werden. Nachdem die vorgenannten Punkte mit der Verhältnismässigkeit abgestimmt sind und eine Videoüberwachung dennoch erforderlich scheint, muss mit dem Nutzer/Besteller ein individuelles Betriebsreglement erstellt werden. In Schulgebäuden muss zusätzlich die Schulleitung eingebunden werden und eine Zustimmung der BKSD vorliegen. Soweit es „nur“ um Littering geht, dürfte eine Videoüberwachung wohl nicht verhältnismässig sein. Geht es um die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, wie erhebliche Sachbeschädigungen oder Gewaltstraftaten, ist die Verhältnismässigkeit sicher gegeben.

Videoüberwachungsanlagen sind in der Beschaffung teuer und müssen alle paar Jahre (aufwendig) aktualisiert werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich aus rein wirtschaftlicher Betrachtung der Verzicht auf solche Anlagen bisher ausbezahlt hat.

2.4. Frage 3: Falls ja, mit welcher rechtlichen Grundlage? Falls nein, welche rechtlichen Grundlagen müssen dafür geschaffen werden?

Mit dem geänderten Polizeigesetz vom 01.01.2015 sind Zulässigkeit und Grenzen der Videoüberwachung gesetzlich geregelt. Zusätzlich führt das Merkblatt der Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft nicht nur detaillierter aus, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und welche Auflagen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage einzuhalten sind, sondern es sensibilisiert darüber hinaus auch über die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen.

Führen öffentliche Organe des Kantons Basel-Landschaft Videoüberwachungen oder gar noch eingriffsintensivere Videoaufzeichnungen durch, müssen diese im Einklang mit der gesetzlichen Grundlage stehen (Polizeigesetz rev. 01.01.2015, §§ 45d und 45e).

Der Bereich Immobilien hat zur Videoüberwachung eine Leitlinie erarbeitet, welche seinen Fachbereichen als Arbeitshilfe dient.

Liestal, 14. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Peter Vetter